



Stadt Liestal

BILDUNGSREGLEMENT

vom 25.05.2005

in Kraft ab 20.09.2005

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt in Ausführung der kantonalen Bildungsgesetzgebung das Bildungswesen der Stadt Liestal.

² Es regelt insbesondere:

- a. das Bildungsangebot;
- b. die Unterrichtszeiten an Kindergarten und Primarschule;
- c. die Durchführung der Speziellen Förderung;
- d. die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten;
- e. den Mittagstisch und den Aufgabenhort;
- f. die Erwachsenenbildung;
- g. die Schulorganisation.

§ 2 Bildungsangebot

Die Stadt Liestal führt folgendes Bildungsangebot:

- a. Kindergarten;
- b. Primarschule;
- c. Spezielle Förderung im Kindergarten und in der Primarschule;
- d. Musikschule;
- e. Erwachsenenbildung.

§ 3 Schulformen

¹ Das Bildungsangebot wird in der Regel an Schulen der Stadt Liestal vermittelt.

² Die Spezielle Förderung wird teilweise in Form einer interkommunalen Kreisschule geführt.

³ Die Musikschule wird als interkommunaler Zweckverband geführt.

§ 4 Zusatzangebote

Die Stadt Liestal führt folgende Zusatzangebote:

- a. Mittagstisch: Betreuung und Verpflegung ausserhalb des Unterrichts;
- b. Aufgabenhort: Unterstützung beim Erledigen der Hausaufgaben;
- c. Logopädischer Dienst: Förderung der Sprachentwicklung und Kommunikation bei Kindern im Vorkindergartenalter gemäss § 44 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bildungsgesetz;
- d. Integrationsklassen an der Primarschule gemäss § 46 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003.

§ 5 Evaluation

Die Methoden der internen Evaluation richten sich nach fachlich anerkannten Kriterien.

B. Kindergarten

§ 6 Ziel (§ 21 Bildungsgesetz)

¹ Der Kindergarten hilft den Kindern, Teil einer grösseren Lern- und Sozialgruppe zu werden.

² Er bereitet sie auf den Eintritt in die Primarschule vor.

§ 7 Unterrichtszeiten

¹ Der Unterricht im Kindergarten findet von Montag bis Freitag in Blöcken zu je vier Lektionen am Vormittag sowie an einem bis höchstens drei Nachmittagen zu höchstens drei Lektionen statt.

² Die Schulleitung legt die Einzelheiten jeweils für die Dauer eines Schuljahres fest. Ansonsten gelten die kantonalen Bestimmungen.

C. Primarschule

§ 8 Ziel (§ 24 Bildungsgesetz)

¹ Die Primarschule fördert die Persönlichkeitsentwicklung und die Selbständigkeit ihrer Schülerinnen und Schüler.

² Sie vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine schulische Grundausbildung und bereitet sie auf den Besuch der Sekundarschule vor.

§ 9 Unterrichtszeiten

¹ Der Unterricht in der Primarschule findet von Montag bis Freitag in Blöcken zu je vier Lektionen am Vormittag sowie für die 1. - 3. Klassen an zwei und für die 4. und 5. Klasse an drei Nachmittagen zu höchstens drei Lektionen statt

² Die Schulleitung legt die Einzelheiten jeweils für die Dauer eines Schuljahres fest. Ansonsten gelten die kantonalen Bestimmungen.

D. Spezielle Förderung

§ 10 Ziel (§ 43 Bildungsgesetz)

Die Spezielle Förderung hilft Schülerinnen und Schülern mit einer speziellen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand, ihre Fähigkeiten soweit als möglich innerhalb der öffentlichen Schulen zu entwickeln.

§ 11 Spezielle Förderung im Kindergarten

Die Spezielle Förderung erfolgt

- a. für Kindergartenkinder mit speziellen schulischen oder sozialen Lernbedürfnissen gemäss § 44 Absatz 1 Buchstabe b Bildungsgesetz durch den vorschulheilpädagogischen Dienst;
- b. für Kindergartenkinder mit besonderen Bedürfnissen in der Sprachentwicklung und in der Kommunikation gemäss § 44 Absatz 1 Buchstaben c Bildungsgesetz durch den Logopädischen Dienst;
- c. für Kindergartenkinder mit einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit § 44 Absatz 1 Buchstaben d Bildungsgesetz im Rahmen des ordentlichen Unterrichtes;
- d. für fremdsprachige Kindergartenkinder durch Kurse oder Intensivkurse in Deutsch als Zweitsprache gemäss § 44 Absatz 1 Buchstabe e Bildungsgesetz sowie gemäss den §§ 44 und 45 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003.

§ 12 Spezielle Förderung in der Primarschule

¹ Die Spezielle Förderung

- a. gemäss § 44 Absatz 1 Buchstabe b Bildungsgesetz (spezielle schulische und soziale Lernbedürfnisse) kann durch die integrative Schulungsform erfolgen;
- b. erfolgt für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich gemäss § 44 Absatz 1 Buchstabe c Bildungsgesetz in Fördergruppen;
- c. erfolgt für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen in der Sprachentwicklung und Kommunikation gemäss § 44 Absatz 1 Buchstabe c Bildungsgesetz durch den Logopädischen Dienst;
- d. erfolgt für Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit in der Regel im Rahmen des ordentlichen Unterrichtes;
- e. erfolgt für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler durch Kurse in Deutsch als Zweitsprache gemäss § 44 Absatz 1 Buchstabe e Bildungsgesetz sowie § 44 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule.

² Die Schulleitung entscheidet über die Einführung der integrativen Schulungsform gemäss Absatz 1 Buchstabe a sowie über Ausnahmen gemäss Absatz 1 Buchstabe d.

§ 13 Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primarschule

¹ Die Stadt Liestal führt die Spezielle Förderung im Bereich der Einführungsklassen und der Kleinklassen gemäss § 44 Absatz 1 Buchstaben a und b Bildungsgesetz sowie des damit zusammenhängenden Deutschunterrichts als Zweitsprache gemäss § 44 Absatz 1 Buchstaben e Bildungsgesetz zusammen mit benachbarten Gemeinden in Form der Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primarschule durch.

² Die Einzelheiten richten sich nach dem Vertrag unter den beteiligten Gemeinden.

§ 14 Unterrichtszeiten

¹ Der Unterricht in der Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primarschule findet von Montag bis Freitag in Blöcken zu je vier Lektionen am Vormittag und an zwei (1.-3. Klasse) bzw. drei (4. und 5. Klasse) Nachmittagen zu höchstens drei Lektionen statt.

² Die Schulleitung legt die Einzelheiten jeweils für die Dauer eines Schuljahres fest

E. Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten

I. Kindergarten und Primarschule

§ 15 Schulische Veranstaltungen ausserhalb des Unterrichtes

¹ Die Lehrerinnen und Lehrer des Kindergartens und der Primarschule können bei den Erziehungsberechtigten Beiträge an die Kosten für bewilligte schulische Veranstaltungen ausserhalb des Unterrichtes erheben.

² Als Kosten schulischer Veranstaltungen gelten insbesondere diejenigen für Eintritte, Verpflegung, Reise und Übernachtung.

³ Als Veranstaltungen ausserhalb des Unterrichtes gelten insbesondere:

- a. Führungen;
- b. der Umsetzung des Lehrplanes dienende Anlässe und Projekte;
- c. Exkursionen;
- d. Schulreisen;
- e. Schullager.

§ 16 Höhe des Kostenbeitrags

Der Stadtrat regelt in der Verordnung:

- a. die pro Veranstaltungsart maximal zulässigen Kosten;
- b. die Höhe, die ein einzelner Kostenbeitrag nicht übersteigen darf;
- c. die Höhe, die die Summe aller einzelnen Kostenbeiträge während eines Schuljahres nicht übersteigen darf.

§ 17 Härtefälle

Die Schulleitung kann in Härtefällen den Kostenbeitrag herabsetzen oder erlassen.

II. Sekundarstufe I

§ 18 Beiträge an die Kostenbeiträge für schulische Veranstaltungen der Sekundarschulen I

¹ Die Stadt Liestal leistet ihren Einwohnerinnen und Einwohnern Beiträge an deren Kostenbeiträge, die sie als Erziehungsberechtigte für bewilligte, schulische Veranstaltungen ausserhalb des Unterrichtes an die Sekundarschule I leisten müssen.

² Der Stadtrat regelt in der Verordnung

- a. die nach Veranstaltungsart abgestuften Höhen der Beiträge;
- b. die Höhe der Beiträge, die pro Schuljahr höchstens geleistet wird.

F. Betreuung ausserhalb des Unterrichtes

§ 19 Mittagstisch

¹ Die Stadt Liestal führt für die Betreuung und Verpflegung ausserhalb des Unterrichtes einen Mittagstisch.

² Der Mittagstisch steht den Schülerinnen und Schülern des Kindergartens und der Primarschule sowie den Liestaler Schülerinnen und Schülern der Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primarschule offen.

§ 20 Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten entrichten für die Inanspruchnahme des Mittagstisches einen Kostenbeitrag. Dieser hat die Kosten der Mahlzeiten zu decken.

§ 21 Aufgabenhort

¹ Die Stadt Liestal führt für die Unterstützung beim Erledigen der Hausaufgaben einen Aufgabenhort.

² Der Aufgabenhort steht den Schülerinnen und Schülern der Primarschule sowie den Liestaler Schülerinnen und Schülern der Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primarschule offen. Seine Benützung ist kostenlos.

G. Musikschule

§ 22 Ziel (§ 50 Bildungsgesetz)

Die Musikschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine musikalische Ausbildung und hilft ihnen, eine ganzheitliche Persönlichkeit und ein kulturelles Bewusstsein zu entwickeln.

§ 23 Organisation und Schulort

¹ Die Stadt Liestal führt die Musikschule in Form eines interkommunalen Zweckverbandes.

² Die Statuten des Zweckverbandes regeln die Einzelheiten.

³ Die Musikschule hat ihren Standort in Liestal.

§ 24 Unterrichtsangebot

Der Zweckverband bestimmt das Unterrichtsangebot auf Antrag des Musikschulrates.

§ 25 Kostenbeteiligung

¹ Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler haben Kostenbeiträge zu entrichten.

² Die Statuten des Zweckverbandes bestimmen die Einzelheiten.

H. Erwachsenenbildung

§ 26 Ziel (§ 54 Bildungsgesetz)

Die Erwachsenenbildung fördert das lebenslange Lernen und hilft, persönliche und berufliche Veränderungsprozesse zu gestalten.

§ 27 Einrichtungen

¹ Die Stadt Liestal vermittelt den von ihr anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung Lehrkräfte der städtischen Schulen als Dozentinnen und Dozenten.

² Sie stellt den Einrichtungen gemäss Absatz 1 unentgeltlich Schulraum für die Durchführung von Kursen zur Verfügung, sofern Lehrkräfte der städtischen Schulen als Dozentinnen und Dozenten eingesetzt sind.

³ Der Stadtrat ist zuständig für die Anerkennung der Einrichtungen gemäss Absatz 1.

I. Schulorganisation

I. Schulleitung

§ 28 Zuständigkeit der Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist zuständig für den Kindergarten und seine Spezielle Förderung, für die Primarschule und ihre Spezielle Förderung, für die Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primarschule sowie für die Zusatzangebote.

² Die Erwachsenenbildung untersteht der Leitung des Bereiches Bildung.

§ 29 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach dem Bildungsgesetz und nach der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule.

² Die Schulleitung ist für alle Entscheide und Verfügungen zuständig, die nicht durch die kantonale oder kommunale Bildungsgesetzgebung einem anderen Organ zugeordnet sind.

§ 30 Klassenbildung

¹ Die Schulleitung kann zur Erreichung einer ausgewogenen Klassenbildung unter Berücksichtigung eines zumutbaren Schulwegs von der Regel der Quartierzugehörigkeit abweichen.

² Sie verfügt erstinstanzlich die Zuteilung der Kinder in die verschiedenen Kindergärten, Schulhäuser und Klassen.

II. Schulräte

§ 31 Kindergarten- und Primarschulrat

¹ Es bestehen folgende Schulräte:

- a) Schulrat für den Kindergarten und die Primarschule;
- b) Kreisschulrat für die Spezielle Förderung in der Primarschule;
- c) Musikschulrat.

² Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach § 82 des Bildungsgesetzes, Zusammensetzung und Wahl nach der Gemeindeordnung.

K. Schlussbestimmungen

§ 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. das Reglement vom 22. August 1984 für die Kindergärten der Stadt Liestal,
- b. das Reglement vom 28. Oktober 1968 über die Jugendmusikschule.

§ 33 Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft In-Kraft.

Liestal, 25.05.2005

Im Namen des Einwohnerrates

Der Präsident:

sig. W. Gudenrath

Die Schreiberin:

sig. B. Kogon

Genehmigt durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion am 20.09.2005

Liestal 20.09.2005

Der Vorsteher:

sig. Urs Wüthrich, Regierungsrat